

VORWORT

LIEBE MITGLIEDER, LIEBE LESERINNEN UND LESER,

das internationale Geschäft bietet neben vielfachen Chancen auch größere Risiken als die unternehmerische Tätigkeit im Heimatmarkt mit seinen bekannten Rahmenbedingungen. Sich über den ausländischen Markt zu informieren, ist eine unabdingbare und solide Grundlage dafür, Konflikte mit ausländischen Wirtschaftspartnern zu vermeiden. Die aktuellen Nachrichten dieses Newsletters über die rechtlichen und steuerlichen Entwicklungen in Deutschland und in Italien geben Ihnen einen guten Überblick darüber, was Sie im jeweils anderen Land zu beachten haben.

Auseinandersetzungen mit ausländischen Geschäftspartnern lassen sich jedoch trotz guter Information nicht stets vermeiden. Für diese Fälle ist es überaus ratsam vertragliche Vorsorge durch Mediations- und Schiedsverfahrensklauseln zu treffen.

Im deutsch-italienischen Verhältnis bietet es sich an, eine Mediation und für den Fall deren Scheiterns ein Schiedsverfahren vor der Deutsch-Italienischen Handelskammer vorzusehen. Die Kammer als Unternehmerverband mit Sitz in Italien, mit ihrer Einbindung in das deutsche AHK-Netz und mit ihrem Auftrag den deutsch-italienischen Wirtschaftsaustausch zu fördern, ist die Streitentscheidungsinstitution, der sowohl deutsche als auch italienische Unternehmen Vertrauen entgegenbringen. Ihre Mediations- und ihre Schiedsverfahrensordnung sichern eine schnelle, kostengünstige und damit unternehmensgerechte Klärung.

Beide Verfahrensordnungen sind auf der Homepage der Kammer verfügbar, ebenso wie Vorlagen für [Mediations-](#) und [Schiedsverfahrensklauseln](#) zur Verwendung in Ihren Verträgen.

Heinz-Georg Krolovitsch, Leiter Rechtsabteilung



DEinternational AKTUELL

25.03.2010: INFORMATIONSVERANSTALTUNG: BETRIEBSABLÄUFE OPTIMIEREN MIT DEM EFQM-MODELL FÜR BUSINESS EXCELLENCE

Zeit: 25.03.2010, 17:00 – 19:30 Uhr

Ort: Robert Bosch s.p.a., Via M. A. Colonna 35, Milano

EFQM-Experten stellen diese umfassende Methode zur Optimierung von Betriebsabläufen vor und beschreiben ihre Anwendung. Zudem berichten mit dem EFQM-Modell befasste Spezialisten der Robert Bosch Gruppe über konkrete Erfahrungen und die Vorteile, die sich aus seiner Anwendung ergeben.

Einladung unter www.deinternational.it

INHALT

	HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT	
ITALIEN:	Verbraucherschutz.....	Seite 4
DEUTSCHLAND:	Zur Auslegung von Provisionsgarantieklauseln in Handelsvertreterverträgen	Seite 4
	STEUERRECHT	
ITALIEN:	Neuerungen für die steuerliche Handhabung und Beitragszahlung bei Stock Option Plänen	Seite 5
DEUTSCHLAND:	Regelungen der Verlustnutzungsbeschränkung entschärft, Konzernumstrukturierungen wieder möglich.....	Seite 5
	INSOLVENZRECHT	
ITALIEN:	Die Mandatserteilung ist Akt der außerordentlichen Geschäftstätigkeit	Seite 6
DEUTSCHLAND:	Geschäftsführer haftet für Lohn- und Umsatzsteuer unabhängig von Insolvenzanfechtung.....	Seite 6
	ARBEITSRECHT	
ITALIEN:	Wann sind nachvertragliche Wettbewerbsverbote unwirksam?	Seite 7
DEUTSCHLAND:	BAG, Beschl. v. 29.07.2009: Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Rechtsanwalts bei verweigerter Eingruppierung.....	Seite 7
	GESELLSCHAFTSRECHT	
ITALIEN:	Die Mitglieder des Rechnungsprüferausschusses können keine Klageverfahren wegen Unregelmäßigkeiten seitens der Geschäftsführer einleiten	Seite 8
DEUTSCHLAND:	Haftungsfallen beim Asset Deal	Seite 8
	PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN	
ITALIEN:	Schiedsgerichtsverfahren und Insolvenzverfahren.....	Seite 9
DEUTSCHLAND:	Anforderungen an eine wirksame Schiedsabrede in gewechselter Korrespondenz	Seite 9
	ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE	
ITALIEN:	Übereinstimmung der Beteiligung an der ARGE, Anteil der Ausführung des Vertrages und Anforderungen.....	Seite 10
	KARTELL-UND WETTBEWERBSRECHT	
ITALIEN:	Vertragliche Gewährleistung und unlautere Handelspraktiken.....	Seite 10
	DATENSCHUTZ	
ITALIEN:	Die Regelung des <i>Telemarketing – Robinson List</i> auch in Italien	Seite 11
	UMWELTRECHT	
ITALIEN:	Neue rechtliche Grundlage für das EU-Umweltzeichen.....	Seite 11
	ENERGIERECHT	
ITALIEN:	Solarenergie: Der voraussichtliche Tarif des neuen “Conto Energia”	Seite 12
	VERSICHERUNGSRECHT UND UNFALLRECHT	
ITALIEN:	Die Rechtsschutzversicherung.....	Seite 12
	ARZNEIMITTEL-, MEDIZINPRODUKTE- UND KOSMETIKRECHT	
DEUTSCHLAND:	Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel im Internet.....	Seite 13
	UMSATZSTEUER UND ZÖLLE	
ITALIEN:	VAT-Package – Steuervertreter – Einschränkung der Aufgaben.....	Seite 14
DEUTSCHLAND:	Mehrwertsteuerpaket 2010.....	Seite 14

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT	
ITALIEN: Schutz des Rubik-Würfels als dreidimensionale Marke	Seite 15
DEUTSCHLAND: Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei Streit um Patentverletzung	Seite 15
BANKRECHT	
ITALIEN: Umsetzung der EU Richtlinie über Zahlungsdienste.....	Seite 16
CORPORATE GOVERNANCE	
ITALIEN: Die solidarische Haftung von Mitgliedern des <i>board of directors</i> italienischer Kapitalgesellschaften als wesentliches Element der <i>corporate governance</i>	Seite 16
LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELRECHT	
ITALIEN: Spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ...	Seite 17
EUROPA: Neue Vorschriften über die Vermarktung von Futtermitteln	Seite 17
BAU- UND IMMOBILIENRECHT	
ITALIEN: Neuer Nichtigkeitsgrund für Werkverträge.....	Seite 18
DEUTSCHLAND: Abnahmeverweigerung nach Kündigung.....	Seite 18
ENTSANDTKRÄFTE- BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN	
ITALIEN: Juristische Einordnung der Entsendung von Arbeitnehmern.....	Seite 19

ITALIEN: VERBRAUCHERSCHUTZ

Der Europäische Gerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 23. April 2009 (C-509/07) die Verbraucherrechte gestärkt. Kauft ein Verbraucher von einem Lieferanten ein Auto und beantragt er mit einem ihm von diesem vorgelegten Formular einen Finanzierungskredit bei einem Kreditgeber, so kann er bei Nichterfüllung seitens des Lieferanten die Aufhebung des Kreditvertrages und die Rückerstattung schon gezahlter Beträge verlangen. Dies gilt entgegen dem Wortlaut des Art. 11 Absatz 2 der geltenden Richtlinie 87/102/EWG auch dann, wenn zwischen dem Lieferanten und dem Kreditgeber keine Vereinbarung existiert, wonach der Lieferant ausschließlich Kredite dieses Kreditgebers vermitteln darf. Die Richtlinie 87/102/EWG wird durch die Richtlinie 2008/48/EG ersetzt werden (welche keinen Hinweis mehr auf die genannte Exklusivitätsvereinbarung enthält), findet aber noch Anwendung auf alle Kreditverträge, die am Tag des Inkrafttretens der innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen bereits laufen (als Umsetzungsdatum ist der 12. Mai 2010 vorgesehen). In Italien ist die Regierung zur Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG ermächtigt worden.



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@agnoli-giuggioli.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE

4

**DEUTSCHLAND: ZUR AUSLEGUNG VON PROVISIONSGARANTIEKLAUSELN
IN HANDELSVERTRETERVERTRÄGEN**

Über eine praxisrelevante Fallkonstellation hat das Oberlandesgericht München mit Urteil vom 23.12.2009 (7 U 3582/09) entschieden.

In einem Handelsvertretervertrag fand sich unter der Überschrift „Garantiezahlung“ folgende Regelung: „Der Handelsvertreter erhält ab dem 01.03.2006 eine Provisionsgarantie von 1.000,00 € nachträglich monatlich.“ Der Handelsvertreter wollte diese Bestimmung als Vereinbarung eines „Fixum“ verstanden wissen, das zusätzlich und unabhängig von den Umsatzprovisionen ohne Verrechnungsmöglichkeit zu bezahlen sei.

Das Oberlandesgericht hat dem widersprochen und ausgeführt, die Bestimmung sei dahingehend zu verstehen, dass dem Handelsvertreter die Provisionsgarantie nur dann in voller Höhe zustehen sollte, wenn er mit den von ihm daneben monatlich verdienten Umsatzprovisionen die Provisionsgarantie betragsmäßig nicht erreiche.

Für die Vertragsgestaltung bedeutet dies, dass die Parteien besondere Sorgfalt darauf verwenden sollten, exakt zu regeln, welches Ziel sie mit der Vereinbarung der Garantieprovision verfolgen und ob deren Verrechnung mit der Umsatzprovision zulässig sein soll.



Rechtsanwalt und Avvocato
Alessandro Honert, Bologna
Avvocato und Rechtsanwältin
Paola della Campa, Milano
www.derra.eu

**ITALIEN: NEUERUNGEN FÜR DIE STEUERLICHE HANDHABUNG UND
BEITRAGSZAHUNG BEI STOCK OPTION PLÄNEN**

Art. 82, Absatz 23 ff. der Notverordnung Nr. 112/2008 hat die für Stock Option Pläne vorgesehenen steuerlichen Begünstigungen abgeschafft. Gesellschaften verleihen einigen Angestellten bzw. Verwaltern durch diese Stock Option Pläne ein Optionsrecht für den Erwerb eigener Aktien oder Aktien anderer Gesellschaften der Gruppe. Für all jene Stock Options, welche den Angestellten nach dem 25.06.2008 erteilt wurden, ist nun also eine ordentliche Besteuerung der *fringe benefits* vorgesehen, welche aus der eventuellen Differenz zwischen dem vom Angestellten bezahlten und für die Ausübung der Option festgelegten Preis und dem Wert der Aktie im Moment der Optionsausübung bestehen. Diese werden nun als Angestellteinkommen betrachtet und somit progressiv besteuert.

Art. 83, Absatz 24-bis, der Notverordnung Nr. 112/2008 hat außerdem festgelegt, dass die Einkünfte, welche durch diese Aktienzuweisung an Angestellte (ab dem 25.06.2008) erwirtschaftet werden, zu Zwecken der Beitragszahlung irrelevant sind. Diesbezüglich hat das Rundschreiben des Nationalen Sozialfürsorgeinstituts (INPS) Nr. 123/2009 erläutert, dass der Ausschluss vom beitragspflichtigen Einkommen, jener Erträge, welche aus der Ausübung von Stock Option Plänen stammen, keinerlei Bedingungen unterliegt und auch für nicht allgemeine Pläne Anwendung findet, welche die Zuteilung kostenloser Aktien vorsehen.



Dott. Dirk Prato

dirk.prato@hager-partners.it

Dott. Nicola Prandi

nicola.prandi@hager-partners.it

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

HAGER & PARTNERS

SEITE
5

**DEUTSCHLAND: REGELUNGEN DER VERLUSTNUTZUNGSBESCHRÄNKUNG
ENTSCHÄRFT, KONZERNUMSTRUKTURIERUNGEN WIEDER
MÖGLICH**

Seit dem 01.01.2008 gilt für die Nutzung von Verlustvorträgen nach Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften der § 8c KStG.

Die Regelung sieht u.a. vor, dass eine Kapitalgesellschaft ihre Verlustvorträge verliert, wenn ihre Anteile zu 100% veräußert werden. Diese Regelung galt entsprechend der Finanzverwaltung auch für „mittelbare“ Anteilsveräußerung, somit wenn z.B. die „Großmutter“ die Muttergesellschaft veräußerte.

Konzerninterne Umstrukturierungen waren somit praktisch nicht mehr möglich, ohne dass Verlustvorträge untergingen.

Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde diese Regelung nun entschärft und eine Konzernklausel eingeführt. Ab 2010 bleiben unter gewissen Voraussetzungen die steuerlichen Verlustvorträge erhalten, wenn dieselbe Person zu 100% am übertragenden und am übernehmenden Rechtsträger mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Konzerninterne Umstrukturierungen sind somit im Grundsatz wieder möglich, ohne dass Verlustvorträge untergehen.



Dipl.-Kfm. Raimund Mader,

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

r.mader@mader-stadler.de

RA Alexander Seitz, LL.M.Eur.

a.seitz@mader-stadler.de

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer



ITALIEN: DIE MANDATSERTEILUNG IST AKT DER AUSSERORDENTLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Mit Beschluss vom 3. April 2009 hat das Landgericht Modena entschieden, dass die Erteilung eines Mandats an einen Rechtsanwalt durch ein Unternehmen, welches einem Insolvenzplanverfahren (*concordato preventivo*) unterliegt, als ein Akt der außerordentlichen Geschäftstätigkeit anzusehen ist. Dies, um zu vermeiden, dass der Unternehmer frei entscheiden kann, die Schulden des Unternehmens zu Lasten der Gläubiger des Verfahrens zu erhöhen.

Daher verlangt die Erteilung eines Mandats die schriftliche Zustimmung des zuständigen Insolvenzrichters gemäß Art. 167, Absatz 2, des italienischen Insolvenzgesetzes. Handlungen, welche ohne diese Zustimmung vorgenommen werden, sind zwar zwischen den Parteien gültig, aber unwirksam gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Gläubigern des Insolvenzplanverfahrens.

**Pirola
Pennuto
Zei
& Associati**
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi
gabriele.bricchi@studiopirola.com
Avvocato und Rechtsanwältin Dr. Cora Steinringer
cora.steinringer@studiopirola.com
www.pirolapennutozei.it

**DEUTSCHLAND: GESCHÄFTSFÜHRER HAFTET FÜR LOHN- UND UMSATZ- STEUER UNABHÄNGIG VON INSOLVENZANFECHTUNG**

Mit Urteil vom 11.11.2008 (VII R 19/08) bestätigt der BFH seine rigide Rechtsprechung zur Haftung des GmbH-Geschäftsführers für in der Krise nicht mehr abgeführte Steuern.

Lohn- und Umsatzsteuer entstehen laufend, solange das Unternehmen noch Arbeitnehmer beschäftigt und Geschäfte macht. Bei Insolvenz sind diese Steuern von den Firmen selbst nicht mehr zu erlangen. Die Finanzämter nehmen daher den Geschäftsführer in Anspruch, auch wenn dieser im Ausland sitzt.

Regelmäßig verteidigen sich Geschäftsführer mit dem Einwand, auch bei pflichtgemäßer Abführung komme es zu Steuerausfall. Der Insolvenzverwalter müsste nämlich geleistete Zahlungen im Wege der Insolvenzanfechtung zurückfordern. Der Fiskus dürfte das Geld also nicht behalten, insofern habe er keinen Schaden.

Diese Argumentation lässt der BFH nicht gelten. Der Geschäftsführer sei dafür verantwortlich, dass die GmbH ihre Steuerschulden pünktlich erfüllt. Die Haftung diene der Sicherung des Steueraufkommens. Dieser Regelungszweck würde verfehlt, könnte sich der Geschäftsführer auf eine hypothetische Insolvenzanfechtung als Alternativursache herausreden.



Dipl.-Kfm. Raimund Mader,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
r.mader@mader-stadler.de
RA Alexander Seitz, LL.M.Eur.
a.seitz@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer



SEITE

6

ITALIEN: WANN SIND NACHVERTRAGLICHE WETTBEWERBSVERBOTE UNWIRKSAM?

Verpflichtet sich ein Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber zu einem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot, ist dies nach zwei jüngst ergangenen Entscheidungen des Arbeitsgerichts Mailand dann unwirksam, wenn der Arbeitgeber die dafür gesetzlich zwingend zu leistende Entschädigung in Form von monatlichen Fixbeträgen erbringt, die nur bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen sind.

Die Wirksamkeitsfrage ist jedoch umstritten, wobei selbst im Arbeitsgericht Mailand unterschiedliche Auffassungen vertreten werden. Hintergrund ist der, dass bei Wettbewerbsverboten, bei denen als Entschädigung lediglich ein „Zuschlag“ zum Arbeitslohn vereinbart wird, die Gesamthöhe der zu leistenden Entschädigung nicht von Anfang an feststeht, sondern davon abhängt, wie lange das Arbeitsverhältnis noch fortbestehen wird.

Nach einigen Urteilen lässt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung unberührt, da bei Ende des Arbeitsverhältnisses (also dann, wenn die Frage der Gültigkeit des Wettbewerbsverbots aktuell wird), die Gesamthöhe der geleisteten Entschädigung ohne Schwierigkeiten ermittelt werden kann. Nach der anderen, oben erwähnten Auffassung ist das Verbot unwirksam, da die Gesamthöhe der Entschädigung bereits bei Abschluss der Vereinbarung feststehen müsse, was bei derartigen Vereinbarungen eben nicht der Fall sei.



RA u. Avv. Susanne Hein
susanne.hein@mblegale.it
Avv. Federica Brevetti
federica.brevetti@mblegale.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE

7

**DEUTSCHLAND: BAG, BESCHL. V. 29.07.2009
ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT DER KOSTEN EINES RECHTSANWALTS BEI VERWEIGERTER EINGRUPPIERUNG**

In einem Beschluss vom 29.07.2009 hat sich das Bundesarbeitsgericht zur Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Rechtsanwalts bei streitiger Eingruppierung ausgesprochen. Denn nach § 40 Absatz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) hat der Arbeitgeber grundsätzlich die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten zu tragen. Dazu zählen auch Honorarkosten für einen Rechtsanwalt, den der Betriebsrat bei einem arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren beauftragt hat. Dies gilt nicht, wenn eine offensichtlich aussichtslose oder mutwillige Rechtsverfolgung vorliegt. Da im entschiedenen Fall voreilig ein Rechtsanwalt beauftragt wurde, musste der Arbeitgeber die Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 25.000,- aus diesem Grunde nicht ersetzen.

Der Fall ist exemplarisch für die in Deutschland bestehende Besonderheit: die für die Tätigkeit entstehenden Kosten des Betriebsrats sind von dem Arbeitgeber zu ersetzen, während es in Italien ein explizites Verbot hierzu gibt (Art. 17 Gesetz 300/70).



RA Mario Prudentino
m.prudentino@pr-rh.de
www.pr-rh.de

ITALIEN: DIE MITGLIEDER DES RECHNUNGSPRÜFERAUSSCHUSSES KÖNNEN KEINE KLAGEVERFAHREN WEGEN UNREGELMÄSSIGKEITEN SEITENS DER GESCHÄFTSFÜHRER EINLEITEN

Mit Urteil Nr. 403 vom 13. Januar 2010 hat der Kassationsgerichtshof die Entscheidung des Landgerichts von Lecce bestätigt, in der festgestellt wurde, dass der Antrag von drei Rechnungsprüferausschussmitgliedern einer italienischen GmbH zum Zweck der Beanstandung von Unregelmäßigkeiten, die von den Geschäftsführern der genannten Gesellschaft herrührten, nicht statthaft ist. Im vorliegenden Fall hatten die Rechnungsprüferausschussmitglieder das Anzeigeverfahren nach Art. 2409 des italienischen Zivilgesetzbuches vor dem Landgericht gegen die Geschäftsführer eingeleitet.

Nach Ansicht der apulischen Richter wäre das durch die Kläger angestrebte Gerichtsverfahren gegen die Geschäftsführer der italienischen GmbH undurchführbar, dies würde auch den hypothetischen Fall betreffen, bei dem die Ernennung des Rechnungsprüferausschusses im gesellschaftsinternen Bereich gemäß Art. 2477 des italienischen Zivilgesetzbuches zwingend ist.

Der oberste Gerichtshof hat das Urteil des apulischen Landgerichts bestätigt und die Möglichkeit der Einleitung des Anzeigeverfahrens durch die Kontrollorgane der italienischen GmbH verneint, dies wurde im Übrigen bereits vom Gesetzgeber im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zum Gesellschaftsrechtsreformgesetz (D. Lgs. Nr. 6 aus dem Jahre 2003) klargestellt.



Avv. Paolo Peroni | paolo.peroni@roedl.it
Avv. Vanessa Wagner | vanessa.wagner@roedl.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

Rödl & PartnerSEITE
8**DEUTSCHLAND: HAFTUNGSFALLEN BEIM ASSET DEAL**

Drei neuere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (vom 24.9.2008, vom 16.9.2009 und vom 7.12.2009) beleuchten die Risiken der Übernahme von Unternehmen im Wege des Asset Deals. Immer wieder erleben Erwerber böse Überraschungen, weil sie für Altverbindlichkeiten haften, wenn sie die vorhergehende Firmierung im Kern fortführen, vgl. § 25 Handelsgesetzbuch (HGB).

Der BGH hat nun entschieden, dass diese Haftung auch dann besteht, wenn nur ein Teil eines Unternehmens erworben wird, aber dieser Teil den wesentlichen Wert des früheren Unternehmens verkörpert. Der BGH stellte ferner fest, dass eine Unternehmensübernahme auch dann vorliegen kann, wenn Unternehmensteile sukzessive und ohne Vertrag übernommen werden. Und schließlich kann eine Haftung sogar dann bestehen, wenn das Altunternehmen Monate vor dem Asset Deal umfirmiert hatte und der Erwerber die vorhergehende Firmierung im Kern übernimmt.

Die Haftung nach § 25 HGB wird auch als „Dummenhaftung“ bezeichnet, da sie bei zeitiger Eintragung eines vereinbarten Haftungsausschlusses in das Handelsregister entfällt. Mehr Infos unter www.internationallawoffice.com/newsletters/detail.aspx?r=19156.



RA Dr. Karl von Hase | hase@gsk.de
RA Wolfgang Liebau | liebau@gsk.de
www.gsk.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

GSK STOCKMANN
+ KOLLEGEN

ITALIEN: SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN UND INSOLVENZVERFAHREN

Der im Zuge der Reform der italienischen Konkursordnung eingeführte Art. 83bis bestimmt, dass wenn ein die Schiedsgerichtsklausel beinhaltender Vertrag infolge der Konkursöffnung (automatisch oder aufgrund des Beschlusses des Konkursverwalters) aufgehoben wird, ein laufendes Schiedsverfahren nicht fortgeführt werden kann. Die zitierte Vorschrift findet keine Anwendung, falls das Schiedsverfahren sich auf strittige außervertragliche Rechtsverhältnisse bezieht oder auf Verträgen, die vor Konkursöffnung erfüllt bzw. aufgehoben worden sind, beruht.

Art. 83-bis KO regelt die Rechtswirkungen auf Schiedsverfahren im Konkursverfahren; er findet auch Anwendung in den Fällen einer verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation und einer außerordentlichen Zwangsverwaltung nach den sogenannten „Prodi-bis“- und „Marzano“ Gesetzen, jedoch nicht, wenn dem Gemeinschuldner die Durchführung eines Vergleichsverfahren bewilligt wird.

Die Bestimmung kann analog angewandt werden, wenn der Gemeinschuldner vor Eröffnung des Konkursverfahrens anstatt einer Schiedsgerichtsklausel einen Schiedsvertrag abgeschlossen hat.



Rechtsanwalt Avv. Robert Rudek
info@brsa.it
www.brsa.it

SEITE
9**DEUTSCHLAND: ANFORDERUNGEN AN EINE WIRKSAME SCHIEDSABREDE IN GEWECHSELTER KORRESPONDENZ**

(OLG München, Beschluss vom 23.11.2009, 34 Sch 13/09)

In einer Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs hatte sich das OLG München mit der Wirksamkeit einer Schiedsklausel zu beschäftigen. Die Antragsgegnerin wandte ein, die Schiedsabrede sei mangels Schriftform unwirksam.

Die Schiedsklausel war im betroffenen Fall in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragstellerin enthalten, auf welche diese in ihrer Auftragsbestätigung Bezug genommen hatte. Schiedsvereinbarungen sind nach Art. II Abs. 2 UN-Ü schriftformbedürftig. Der wechselseitige Austausch von Schriftstücken genügt. Im Anwendungsbereich des EuÜ ist anerkannt, dass Schweigen als Reaktion auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben eine wirksame Schiedsabrede sein könne. Dies jedoch nur dann, wenn die Heimatstaaten beider Parteien ein solches Schweigen als Zustimmung werten. Im betroffenen Fall scheiterte der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung letztlich daran, dass der Zugang der Auftragsbestätigung nicht nachweisbar war.

Das Urteil ist auch für den deutsch-italienischen Rechtsverkehr von Bedeutung. Auch das italienische Recht wertet Schweigen nur in dauerhaften Geschäftsbeziehungen als Zustimmung. Eine Schiedsabrede sollte auch unter Kaufleuten schriftlich getroffen werden.



Dr. Dominik Ziegenhahn
dominik.ziegenhahn@grafvonwestphalen.com
Dr. Kristofer Bott
kristofer.bott@grafvonwestphalen.com
www.grafvonwestphalen.com

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE**ITALIEN: ÜBEREINSTIMMUNG DER BETEILIGUNG AN DER ARGE, ANTEIL DER AUSFÜHRUNG DES VERTRAGES UND ANFORDERUNGEN**

Der Verwaltungsgerichtshof Piemont hat festgestellt, dass das Erfordernis der Übereinstimmung zwischen Höhe der Beteiligung an einer ARGE, Verhältnis der Ausführung der Arbeiten und Besitz der technischen und wirtschaftlichen Anforderungen auch im Bereich der Vergabe von Leistungen Anwendung findet, um gegenüber dem Auftraggeber die tatsächliche technisch-wirtschaftliche Kapazität der den Zuschlag erhaltenden Unternehmen zu garantieren, die in der Lage sein müssen, die Leistungen auszuführen. Nur wenn jedes einzelne Unternehmen der ARGE die wirtschaftlichen Kapazitäten im Verhältnis zu seiner Beteiligung besitzt, kann die ARGE die vertraglichen Leistungen aus der Ausschreibung erfüllen. Soweit ein Unternehmen mit einer bestimmten Beteiligung an einer ARGE nicht die verhältnismäßige Qualifikation innehat, kann diese nicht die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen garantieren, was zu einem Auseinanderfallen von dem Anteil an der Beteiligung an der ARGE und der Beteiligung des Unternehmens bei der Ausführung des Vertrages führt (VGH Piemont vom 29.01.2010, Nr. 467).



RA u. Avv. Wolf Michael Kühne
Wolf.kuehne@dlapiper.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHTSEITE
10**ITALIEN: VERTRAGLICHE GEWÄHRLEISTUNG UND UNLAUTERE HANDELSPRAKTIKEN**

Die italienische Wettbewerbsbehörde überwacht weiterhin die Handelspraktiken im Zusammenhang mit der Gewährleistung für Konsumgüter (s. Newsletter Januar).

Mit Verfügung vom 27. Januar 2010 hat die Behörde über Nokia eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt € 160.000 verhängt, weil sie die Ausübung der den Verbrauchern vertraglich zustehenden Gewährleistungsrechte, die sie ihnen selbst auf ihre Mobiltelefone eingeräumt hatte, behinderte. Nokia hatte übermäßig lange Reparaturzeiten (bis zu 40 Tagen), während derer sie keine Alternativen zur Verfügung stellte, um die Unannehmlichkeiten für die Verbraucher so weit als möglich gering zu halten (z. B. Ausgabe von Ersatzgeräten).

Hersteller, die eine vertragliche Gewährleistung anbieten (d.h. eine Gewährleistung, die über die gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistung hinausgeht), sind verpflichtet, klar die im Rahmen der Gewährleistung angebotenen Leistungen anzugeben und die übernommenen Pflichten einzuhalten, um Verwaltungsstrafen, sowie mögliche Schadenersatzforderungen seitens der Verbraucher (die sich dazu heute auch der Sammelklage bedienen können) zu vermeiden.



Avv. Rossella Incardona
www.jenny.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DATENSCHUTZ

ITALIEN: DIE REGELUNG DES TELEMARKE-
TING
ROBINSON LIST AUCH IN ITALIEN

Die Richtlinie 2002/58/EG schreibt den Mitgliedstaaten vor „geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um – gebührenfrei für die Teilnehmer – sicherzustellen, dass unerbetene Nachrichten zum Zweck der Direktwerbung..., die entweder ohne die Einwilligung der betreffenden Teilnehmer erfolgen oder an Teilnehmer gerichtet sind, die keine solchen Nachrichten erhalten möchten, nicht gestattet sind“ (Art. 13). Mit dem Gesetz 166 vom 20.11.2009 wurde in Italien die so genannte *Robinson List* eingeführt, ein Register, das die Daten all jener Personen enthält, die keine Werbemittelungen erhalten möchten. Der italienische Datenschutzbeauftragte hat *schwere Bedenken über die negativen Auswirkungen der Robinson List geäußert* und auf die mögliche Gefahr von Belästigungen der Teilnehmer hingewiesen. In der Verfügung vom 22.12.2009 bestätigt der Datenschutzbeauftragte, dass bis zur Einrichtung der Robinson List (die bis zum 25.05.2009 vorgesehen ist) die laut Verfügung vom 12.02.2009 festgelegten Regelungen gelten. Diese Verfügung folgte auf die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 14/2009, das den Telemarketing-Unternehmen – unabhängig von der Einverständniserklärung des Teilnehmers und bis 31.12.2009 – die Nutzung von Datenbanken einräumte, deren Daten aus öffentlichen, vor dem 1.08.2005 erstellten Telefonbüchern stammen.



RUCELAI & RAFFAELLI
STUDIO LEGALE

Avv. Paolo Todaro
p.todaro@rucellaieraffaelli.it

UMWELTRECHT

ITALIEN: NEUE RECHTLICHE GRUNDLAGE FÜR DAS EU-UMWELTZEICHEN

Mit der am 19.2.2010 in Italien – so wie in jedem EU-Mitgliedsstaat – in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 66/2010 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 aufgehoben und die Voraussetzungen für die Vergabe des EU-Umweltzeichens modifiziert. Die Verordnung betrifft Produkte, die sich durch eine „hohe Umweltleistung“ hervorheben. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Kennzeichnung, die von nationalen Behörden vergeben wird, unter der Voraussetzung, dass das Produkt den von der EU-Kommission für die jeweilige Produktkategorie aufgestellten Vorgaben entspricht.

Die neue Verordnung sieht künftig auch die Einbeziehung von Lebensmittel- und Futtermittelprodukten vor. Die Verordnung schafft ferner die rechtliche Grundlage für die Einsetzung eines europäischen Ausschusses, des AUEU, zu deren Aufgaben die Aufstellung von einheitlichen und für die Verbraucher glaubwürdigen Umweltkriterien zählt.

Fraglich ist, ob mit der neuen Verordnung die Wirksamkeit des europäischen Umweltzeichens aus der Verbraucherperspektive tatsächlich erhöht wird. Erfahrungen zeigen, dass bereits eine Vielzahl von Produkten auf dem Markt vorhanden sind, die mittels verschiedener Gütesiegel und Label, wie z.B. Selbstauskunft (Typ 2), „Report Card-Kennzeichen“ (Typ 3), „ökologische“ Eigenschaften für sich beanspruchen.



MONDINI RUSCONI
STUDIO LEGALE

Avv. Dr. Paolo Mondini
paolo.mondini@mondinirusconi.it
RAin Erna Fütö, LL.M.
erna.fuetoe@mondinirusconi.it
www.mondinirusconi.it

SEITE
11

ENERGIERECHT**ITALIEN: SOLARENERGIE: DER VORAUSSICHTLICHE TARIF DES NEUEN
"CONTO ENERGIA"**

Der neue Fördertarif sowie die Richtlinien für die erneuerbaren Energiequellen befinden sich zur Zeit in der Verabschiedung durch das Wirtschaftsministerium. Laut den derzeitigen Entwurf des Dekretes wird der bestehende Fördertarif progressiv zurückgestuft: für Anlagen die ab den 31. Dezember 2010 bis zum 30. April 2011 in Betrieb genommen werden beträgt der Tarif - je nach Kapazität - für Gebäudeanlagen 0,401 bis 0,337 €/kWh und für andere Anlagen 0,358 bis 0,298 €/kWh; für Anlagen die ab den 1. Mai 2011 bis zum 31. August 2011 in Betrieb genommen werden beträgt der Tarif - je nach Kapazität - für Gebäudeanlagen 0,390 bis 0,316 €/kWh und für andere Anlagen 0,345 bis 0,277 €/kWh; für Anlagen die ab den 1. September 2011 bis zum 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen werden beträgt der Tarif - je nach Kapazität - für Gebäudeanlagen 0,380 bis 0,295 €/kWh und für andere Anlagen 0,333 bis 0,257 €/kWh. Für die Jahre 2012 und 2013 ist eine jeweilige Reduzierung i.H. von 6% vorgesehen. Das neue Conto Energia muss noch von der Einheitskonferenz Regionen/Staat verabschiedet werden. Dies sollte voraussichtlich Ende Februar 2010 eintreten.



Avv. Dietmar Zischg
dietmar.zischg@cms-aacs.com

CMS' Adonnino Ascoli & Cavasola Scamoni Avv. Francesco Sabatino
francesco.sabatino@cms-aacs.com
www.cms-aacs.com

VERSICHERUNGSRECHT UND UNFALLRECHTSEITE
12**ITALIEN: DIE RECHTSCHUTZVERSICHERUNG**

Die lange Prozessdauer und die häufig hohen Prozesskosten führen dazu, dass der Rechtsschutz, ein auf dem deutschen Markt weit verbreitetes Versicherungsprodukt, auch in Italien eine immer größere Bedeutung erlangt. Obwohl es sich um Versicherungen handelt, die der breiten Öffentlichkeit weitgehend unbekannt sind, stehen ihnen vor allem Unternehmen zur Deckung ihrer Anwalts- und Gerichtskosten immer aufgeschlossener gegenüber. Schadenersatz, Strafverteidigung (häufige Folge von Arbeitsunfällen) und Vorschuss der Verteidigungskosten bei Anklagen wegen Vorsatz, Rechtsmittel gegen Steuer- oder Verwaltungsstrafen, Streitigkeiten im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, mit Unternehmens- oder Grundstücksverpachtungen, gegen Kunden und Lieferanten: dies sind nur einige der Bereiche, für die Player Versicherungsschutz gewähren.

Einige Versicherungen entwickeln ihre Strategie dahingehend weiter und bieten ihre Rechtsberatung als ständige Unternehmensberatung und Auditierung im Hinblick auf die Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften an. Ein Bereich, der sich somit ständig weiterentwickelt und für kleine und mittelständige Unternehmen von großem Interesse ist.



RA Paola Nardini
nardini@studiolegalenardini.it
Dr. Elena Dalla Torre
buero@studiolegalenardini.it

**DEUTSCHLAND: WERBUNG FÜR VERSCHREIBUNGSPFLICHTIGE
ARZNEIMITTEL IM INTERNET**

Die Öffentlichkeitswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel ist auf dem EU-Binnenmarkt auf Grundlage der Richtlinie 2001/83/EG verboten. Dieses Verbot ist innerstaatlich im § 10 des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) verankert. Mit Beschluss vom 16.7.2009 hat der Bundesgerichtshof nun entschieden, den Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens mit der Frage der Grenzen dieses rigiden Verbots zu befassen.

Konkret ging es in der zur Revision zugelassenen Rechtssache vor dem Bundesgerichtshof um die Frage, ob im Internet veröffentlichte Produktinformationen, die lediglich die im Zulassungsverfahren erforderlichen Pflichtangaben enthielten, gegen das gemeinschaftsrechtlich definierte Werbeverbot verstießen.

Nach Auffassung des BGH erscheint im vorliegenden Fall ein Schutz der Adressaten nicht in gleicher Weise erforderlich wie bei üblicher Arzneimittelwerbung. Das die Arzneimittelvermarktung in besonderem Maße charakterisierende Spannungsfeld zwischen Informationsbedürfnis und Werbeverbot wird in dem Vorlagebeschluss ausführlich dargestellt. Der EuGH sieht sich folglich mit einer diffizilen Frage der Güterabwägung konfrontiert.



Avv. Dr. Paolo Mondini
paolo.mondini@mondinirusconi.it
RA In Erna Fütö, LL.M.
erna.fuetoe@mondinirusconi.it
www.mondinirusconi.it

MONDINI RUSCONI
STUDIO LEGALE

SEITE
13



© Pixello: Melis | Bahke | tommy5

**MEDIZINPRODUKTE IN ITALIEN
!!! NEUE FRISTEN FÜR DIE REGISTRIERUNG!!!**

Am 22.01.2010 ist ein Ministerialdekret in Kraft getreten, das wichtige Änderungen im Bereich der Medizinprodukte (MP) vorsieht.

MP, die erstmals nach dem 06.02.2010 in Italien in Verkehr gebracht werden, müssen vorab beim italienischen Gesundheitsministerium registriert werden. Für MP, die vor diesem Datum auf dem italienischen Markt eingeführt wurden, ist die Registrierung bis 05.05.2010 vorzunehmen.

Für MP der Klasse I. sowie für Kits und Systeme ist die Registrierung ausländischer Hersteller freiwillig.

DEinternational Italia Srl unterstützt deutsche MP-Hersteller bei der Registrierung in Italien!

Weitere Informationen unter www.deinternational.it

ITALIEN: VAT PACKAGE - STEUERVERTRETER – EINSCHRÄNKUNG DER AUFGABEN

Bei nationalen Lieferungen von Gegenständen als Folge eines innereuropäischen Erwerbs oder eines Imports über Steuervertreter hat der nationale Empfänger die Steuer auf die Rechnung, die von einem nicht ansässigen Subjekt ausgestellt wurde, per Reverse-Charge zu begleichen.

Die neue Formulierung des Art. 17, Absatz 2, des DPR 633/72, sieht nämlich vor, dass die Obliegenheiten bezüglich Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die von nicht ansässigen Subjekten innerhalb des Staatsgebietes an dort niedergelassene steuerpflichtige Subjekte durchgeführt wurden, von dem Erwerber oder Auftraggeber zu erfüllen sind, womit es dem Vertreter verwehrt ist, mit MWSt. zu fakturieren.

Die Rolle des Steuervertreters wird somit eingeschränkt. Es wird darauf hingewiesen, dass seine Ernennung derzeit für die B2C-Beziehungen noch notwendig ist, so wie dies für den innereuropäischen Erwerb und für die Einfuhr von Gegenständen der Fall ist.

Abschließend wird daran erinnert, dass wenn einer nicht ansässigen Gesellschaft italienische MWSt. von nationalen Lieferanten berechnet wird und diese einen Steuervertreter ernannt hat, es angebracht sein wird, die Rechnungen auf diesen Letzten auszustellen, damit dieser sie entweder als Vorsteuer abziehen oder einen ordentlichen Antrag auf Rückerstattung stellen kann.

STUDIO ASSOCIATO AMOROSODott. Stefano Amoroso | info@studioamoroso.it
www.studioamoroso.itSEITE
14**DEUTSCHLAND: MEHRWERTSTEUERPAKET 2010**

Bereits mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurden in Umsetzung der EU-Richtlinie verschiedene Umsatzsteuervorschriften geändert, die in Deutschland jetzt seit 01.01.2010 gelten. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Regelungen zum Ort der sonstigen Leistung sowie verfahrensrechtliche Neuerungen.

Nach der ab 2010 gültigen Regelung sind sonstige Leistungen eines Unternehmers an einen anderen Unternehmer (B2B) grundsätzlich am Ort des Leistungsempfängers steuerbar (sog. Empfängerortprinzip). In diesem Zusammenhang kommt der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eine neue Bedeutung zu, da der Leistungsempfänger sich nur durch diese Nummer als Unternehmer ausweisen kann.

Von dieser Grundregel gibt es fünf Ausnahmen:
grundstücksbezogene Leistungen; grenzüberschreitende Personenbeförderung;
Veranstaltungen (z.B. Messen); Restauration und Verpflegungsleistungen;
kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln.

Bei grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen kommt im Regelfall das „Reverse-Charge-Verfahren“ zur Anwendung womit die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht. Hierbei sind dann Besonderheiten beim Ausstellen von Rechnungen zu beachten.

Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
r.mader@mader-stadler.de
RA Alexander Seitz | LL.M.Eur.
a.seitz@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ITALIEN: SCHUTZ DES RUBIK-WÜRFELS ALS DREIDIMENSIONALE MARKE

Der Strafkassationshof sprach sich mit Entscheidung Nr. 4217 vom 2. Februar 2010 zugunsten von Seven Towns LTD, der Inhaberin der Gemeinschaftsmarke „Rubik's Cube“, aus, indem er die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme von gefälschten Waren bestätigte. Der Beschluss steht in Zusammenhang mit der Entscheidung des HABM vom 1.09.2009, mit der der Antrag auf Nichtigklärung der deutschen Gesellschaft Simba Toys zurückgewiesen wurde. Die Marke sei für dreidimensionale Puzzles unterscheidungskräftig und habe eine Form, die nichts über die Funktion der Ware aussage. Das Verfahren über die Rechtsgültigkeit der Marke behängt derzeit vor dem Europäischen Gerichtshof (Rechtsache T-450-09).

Der Strafkassationshof hielt die Entscheidung des Landgerichts Novara für falsch, wonach die Eintragung des Rubik-Würfels als dreidimensionale Marke nichtig sei, da es sich um eine rein technische Lösung für die Nutzung des Gegenstands handle. Das Überprüfungsgericht hätte die Entscheidung des HABM berücksichtigen müssen, anstatt den Tatbestand der Markenfälschung wegen Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke auszuschließen. Der strafrechtliche Schutz der Marke beginnt jedenfalls ab Einreichung des Eintragungsantrags, da die Marke dadurch formal bekanntgemacht und seine unrechtmäßige Kopie möglich wird.



Avv. und RA Mattia Dalla Costa
mattia.dallacosta@cbalex.it
Dr. Hannes Spinell
www.cbalex.it

SEITE
15**DEUTSCHLAND: ZUGANG ZU BETRIEBS- UND GESCHÄFTS- GEHEIMNISSEN BEI STREIT UM PATENTVERLETZUNG**

BGH Beschluß vom 16.11.2009 - X ZB 37/08 - Lichtbogenschmürung

Glaubt ein Patentinhaber sein Patent durch Handlungen eines Dritten verletzt, kann er - u.U. auch im Wege einer einstweiligen Verfügung - verlangen, dass er, seine Anwälte und ggf. ein Sachverständiger den mutmaßlich patentverletzenden Gegenstand besichtigen dürfen. Das beührt regelmäßig Geheimhaltungsinteressen des mutmaßlichen Verletzers. Die Gerichte müssen dann entscheiden, ob und unter welchen Auflagen das Sachverständigengutachten dem Patentinhaber - für andere Schutzrechte gilt Entsprechendes - ausgehändigt werden darf.

Im vorliegenden Fall hatte der Patentinhaber beantragt, ein selbständiges Beweisverfahren - es dient der Sicherung der Beweismittel vor Durchführung des eigentlichen Prozesses - darüber durchzuführen, ob ein beim Bau von Autos durch den Gegner angewendetes Verfahren sein Patent verletzt. Der BGH hat dazu in einem soeben veröffentlichten Urteil entschieden, dass das Gutachten den Anwälten des Patentinhabers ausgehändigt werden kann. Die Anwälte müssen aber die im Gutachten offengelegten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch dem eigenen Mandanten gegenüber geheim halten. Diese Praxis war in der Fachliteratur für gangbar gehalten worden, sie hat jetzt höchstrichterliche Billigung erfahren. Das Urteil enthält Hinweise, wie die gegensätzlichen Interessen in der Praxis abzuwägen sind.

**GRAF VON WESTPHALEN**

Dr. Dominik Ziegenhahn
dominik.ziegenhahn@grafvonwestphalen.com
Dr. Kristofer Bott
kristofer.bott@grafvonwestphalen.com
www.grafvonwestphalen.com

BANKRECHT**ITALIEN: UMSETZUNG DER EU RICHTLINIE ÜBER ZAHLUNGSDIENSTE**

Das Dekret zur Umsetzung der Richtlinie Nr. 2007/64/EU (sog. „PSD“ Richtlinie) über Zahlungsdienste wurde nunmehr gebilligt und bekanntmacht. Über die PSD Richtlinie hatten wir schon früher in diesem Newsletter berichtet.

Die wichtigsten Neuerungen, die durch die Richtlinie eingeführt wurden, sind:

- neue Regeln für das Verhältnis zwischen Zahlungsdienstleister und Kunden;
- Einbeziehung der sogenannten „Zahlungsinstitute“ in die Gruppe der Rechtssubjekte, die ermächtigt sind Zahlungsdienstleistungen anzubieten. Die „Zahlungsinstitute“ können unter bestimmten Bedingungen derartige Leistungen in Ergänzung zu ihrer üblichen Geschäftstätigkeit ausführen.

Die Rechtssubjekte, die schon im Rahmen der früher anwendbaren Bestimmungen zu Zahlungsdienstleistungen ermächtigt waren, haben jetzt zu entscheiden, ob sie diese Tätigkeit entsprechend den neuen Regelungen fortführen.

Das Dekret zur Umsetzung der Richtlinie tritt am 1. März 2010 in Kraft.



Avv. Gianclaudio Fischetti
gianclaudio.fischetti@it.pwc.com
Avv. Donatella Giordano
donatella.giordano@it.pwc.com

CORPORATE GOVERNANCE**ITALIEN: DIE SOLIDARISCHE HAFTUNG VON MITGLIEDERN DES BOARD OF DIRECTORS ITALIENISCHER KAPITALGESELLSCHAFTEN ALS WESENTLICHES ELEMENT DER CORPORATE GOVERNANCE**

Während in manchen europäischen Ländern Mitglieder des *board of directors*, die nicht mit operativer Geschäftsführung betraut sind, eine Haftungsbefreiung genießen, besteht in Italien eine grundsätzlich solidarische Haftung.

Damit ist die Garantiefunktion der Geschäftsführung im italienischen *corporate governance*-System akzentuiert.

In italienischen Kapitalgesellschaften kann der *board of directors* einzelne bzw. eine Gruppe seiner Mitglieder bevollmächtigen, eigenständig geschäftsführende Agenden auszuführen. Es sind dies im traditionellen in Italien vorherrschenden *corporate governance* System, die bevollmächtigten Mitglieder (*amministratori delegati*) des Verwaltungsrates (*consiglio di amministrazione*). Diese sind zu einer periodischen Berichterstattung verpflichtet und zudem verantwortlich dafür, dass die administrative und organisatorische Struktur den Bedürfnissen des Unternehmens entspricht.

Die solidarische Haftung der nicht bevollmächtigten Mitglieder des Verwaltungsrates ergibt sich aus ihrer Verpflichtung, sich alle notwendigen Informationen über die Geschäftsgebarung zu beschaffen (etwaige *culpa in vigilando*). Darüber hinaus sind bestimmte Geschäftsführungsagenden, wie z.B. die Erstellung des Jahresabschlusses, nicht delegierbar.



RA DDr. Renate Holzeisen, Rechtsanwältin,
Wirtschafts- und Steuerberaterin, Rechnungsprüferin
info@rimbl.com | www.rimbl.com

**ITALIEN: SPEZIFISCHE HYGIENEVORSCHRIFTEN FÜR LEBENSMITTEL
TIERISCHEN URSPRUNGS**

Bestimmte Lebensmittel, wie z.B. solche tierischer Herkunft, können besondere Gefahren für die menschliche Gesundheit in sich bergen und machen daher spezifische Hygienevorschriften erforderlich. Daher ist schon vor einigen Jahren auf Gemeinschaftsebene die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erlassen worden, die solche spezifischen Normen enthält, die in allen Mitgliedstaaten Anwendung finden. Diese müssen daher geeignete Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Lebensmittelunternehmer die Verpflichtungen der genannten Verordnung erfüllen und können, darüber hinaus, einzelstaatliche Maßnahmen bzgl. der Anwendung der darin angeordneten Anforderungen treffen. Italien hat daher Anwendungsleitlinien ausgearbeitet, die vor Kurzem im Amtsblatt veröffentlicht worden sind (vgl. „Accordo Stato Regioni n. 253/CSR del 17/12/2009“ in dem die oben genannten Anwendungsleitlinien zur Verordnung (EG) Nr. 853/2004 enthalten sind). Zweck ist, den Lebensmittelunternehmern und den Aufsichtsbehörden ein wirksames Werkzeug zu bieten auch im Hinblick auf die Möglichkeit - unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelsicherheitsrechts - Sondervorschriften anzuordnen und zu erlassen, um die nationalen Besonderheiten zu berücksichtigen.



meyer // meisterernst

Avv. Dr. Barbara Klaus
klaus@meyer-meisterernst.com
www.meyer-meisterernst.de

SEITE
17

**EUROPA: NEUE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE VERMARKTUNG VON
FUTTERMITTELN**

Am 21.9.2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 767/2009 in Kraft getreten, die Vorschriften über die Zusammensetzung, Verpackung und Aufmachung von Futtermitteln enthält, die ab dem 1.9.2010 in allen Mitgliedstaaten Anwendung finden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass alle Futtermittel sicher sein müssen und dass deren Kennzeichnung und Aufmachung die Verwender nicht irreführen darf. Die Verordnung bestimmt auch, dass die exakten Gewichtsprozentsätze der in Mischfuttermitteln verwendeten Einzelfuttermittel der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilt werden müssen, während dem Käufer des Futtermittels bei Nachfrage nur eine ungefähre Formel (+/- 15%) genannt werden zu braucht. Die Mitteilung an die Behörde erlaubt es, die Richtigkeit der in der Kennzeichnung gemachten Angaben zu überprüfen. Zudem kann die Behörde in sanitären Dringlichkeitsfällen dem Käufer Auskünfte zur exakten Zusammensetzung geben, vorbehaltlich der Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsklausel. Denn in der Tat ist die Formel eines Futtermittels das Resultat jahrelanger Forschung und erheblicher Investitionen seitens des Unternehmens. Daher hat der Gesetzgeber versucht, durch die Verordnung (EG) Nr. 767/2009, und nach der Intervention des EuGH (vgl. Urteil vom 6.12.2005, verb. Rs. C-453/03 etc.), einen gerechten Ausgleich zwischen dem Schutz des geistigen Eigentums und der Gesundheit zu finden.



meyer // meisterernst

Avv. Dr. Barbara Klaus
klaus@meyer-meisterernst.com
www.meyer-meisterernst.de

ITALIEN: NEUER NICHTIGKEITSGRUND FÜR WERKVERTRÄGE

Die neue einheitliche Fassung der Gesetze über die Überwachung und Sicherheit am Arbeitsplatz (Gesetzesverordnung 81/2008, geändert durch die Gesetzesverordnung 106/2009) hat in der italienischen Rechtsordnung einen neuen Nichtigkeitsgrund für Werkverträge eingeführt. Bislang war gemäß Gesetz 123/2007 nur die Angabe der Sicherheitskosten im Werkvertrag zwingend. Nunmehr sieht Artikel 26 Abs. 5 der besagten Gesetzesverordnung vor, dass in Werkverträgen, Unterwerkverträgen und Verträgen, die eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Dienstleistung zum Gegenstand haben (mit Ausnahme von Verträgen über Bedarfsgüter oder -leistungen), die Kosten für Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken, „... die auf Wechselwirkungen am Arbeitsplatz zurück zu führen sind“, ausdrücklich angegeben werden müssen. Wird dieses Erfordernis nicht beachtet, so sind diese Verträge gemäß Artikel 1418 Codice Civile absolut nichtig.

Die obige Bestimmung ist auch auf Verträge, die vor Inkrafttreten der einheitlichen Fassung des Gesetzes, d.h. vor dem 16. April 2008, zustande gekommen sind, anzuwenden.



SLA Studio Legale Associato
member of the Osborne Clarke Alliance



Avv. Gretel Malmshaimer
gmalmshaimer@sla.it
Avv. Sara Miglioli
smiglioli@sla.it

SEITE
18

DEUTSCHLAND: ABNAHMEVERWEIGERUNG NACH KÜNDIGUNG

Nicht selten kommt es zwischen Bauherr und Bauunternehmen zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten wegen zeitlichen und qualitätstechnischen Problemen eines Bauvorhabens. Soweit die Parteien die Anwendbarkeit der VOB/B vereinbart haben, kann der Bauherr etwa bei verschuldetem Leistungsverzug oder verzögerter Mängelbeseitigung nach Setzung einer Nachfrist mit Kündigungsandrohung den Bauwerkvertrag aus wichtigem Grund nach § 8 Nr. 3 VOB/B entziehen und Schadenersatz verlangen. Nicht ganz klar ist allerdings, was mit der Fragment gebliebenen Leistung des Bauunternehmers geschehen soll. Im Jahre 2002 hat der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass auch in diesem Fall die nach § 8 Nr. 6 VOB/B grundsätzlich geschuldete Abnahme die gleichen Funktionen zu erfüllen habe, wie im Falle eines ungekündigten Werkvertrages. Diese Rechtsprechung hat der BGH nun ausgebaut und ergänzend festgestellt, dass die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bauherrn im Falle der Auftragsentziehung nicht nur nach Abnahme des fragmentarischen Werks zu laufen beginnt, sondern auch dann, wenn der Bauherr die Abnahme verweigert hat (vgl. BGH, Beschluss vom 12.11.2009, VI ZR 39/07).



Blume & Asam
Rechtsanwälte

Rechtsanwalt Dr. Herbert Asam
Rechtsanwalt Dr. Georg Sterzenbach
www.blume-asam.de

ENTSANDTKRÄFTE- BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN**ITALIEN: JURISTISCHE EINORDNUNG DER ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN**

Art. 30 der ital. Gesetzesverordnung 276/2003 führte in unsere Rechtsordnung erstmals die juristische Regelung der Entsendung von Arbeitnehmern im privaten Sektor ein.

Die Entsendung liegt vor, wenn ein Arbeitgeber („entsendendes Unternehmen“) im eigenen Interesse einen oder mehrere Arbeitnehmer vorübergehend einem anderen Rechtssubjekt („Übernehmer“) für eine bestimmte Arbeitstätigkeit zur Verfügung stellt.

Die Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Entsendung sind:

- die zeitliche Begrenzung der Entsendung;
- das Interesse des entsendenden Unternehmens.

Das Arbeitsministerium erklärte dazu mit Rundschreiben Nr. 3 vom 15.1.2004:

- die zeitliche Begrenzung ist erfüllt, wenn die Entsendung nicht zur Aufhebung des Arbeitsverhältnisses mit dem entsendenden Unternehmen führt, sondern eine vorübergehende Änderung der Erbringungsmodalitäten der Arbeitsleistung darstellt;
- zum Interesse des entsendenden Unternehmens: *„Die Entsendung kann von jedem Produktionsinteresse des Entsenders legitimiert werden, das nicht der reinen Lieferung der Arbeit Dritter entspricht“*. Rechtmäßig ist also die Entsendung innerhalb von Unternehmensgruppen, um die Entwicklungsformen der Konzernfirmen zu rationalisieren.



Dott. Amedeo Domanti
a.domanti@vasapolli.it
www.vasapolli.it

SEITE
19

IMPRESSUM

DEinternational Italia SRL ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

Via Napo Torriani n. 29 | I-20124 Mailand
P.IVA/C.F. 05931290968
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 3900195
E-Mail: <mailto:recht@deinternational.it>

**INHALT | LINKS:**

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Informationen gemäß Art. 13 D.Lgs. Nr. 196/2003: Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch und fakultativ behandelt. Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht, so bitten wir, dies der DEinternational Italia S.r.l. mitzuteilen.